

Abteilung GW

GZ: GW 8-O 1533-2021/0005 (Bitte stets angeben)

06.10.2021

Hinweise zum Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Speicherung von Daten in einem Dateisystem nach § 24c Abs. 1 KWG hinsichtlich sog. virtueller IBAN vom 8. Dezember 2020

**Abteilung GW**

Kontakt:  
Abteilung GW  
Referat GW 8  
GW  
Fon  
Fax

### **Vorgabe der Erfassung des Endkunden (bzw. der dahinterstehenden leztberechtigten natürlichen Person) als Verfügungs- bzw. wirtschaftlich Berechtigter**

Es ist den Kreditinstituten nicht freigestellt, ob sie in den genannten Fällen den Endkunden des Zahlungsdienstleistungsunternehmens als wirtschaftlich Berechtigten oder als Verfügungsberechtigten einstellen.

Aufgrund der Qualifizierung einer virtuellen IBAN in den in der Allgemeinverfügung genannten Fällen ist der Endkunde stets zumindest als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 GwG anzusehen, da die auf die virtuelle IBAN eingehenden Gelder ihm unmittelbar nach Eingang auf seinem beim Zahlungsdienstleistungsunternehmen geführten Konto gutgeschrieben werden und er insoweit in vollem Umfang eine gesicherte Rechtsposition innehat. Ob daneben auch die Voraussetzungen für eine Verfügungsberechtigung als gegeben angesehen werden können, ist eine Frage der Ausgestaltung des individuellen Sachverhalts, die jedoch an der Qualifizierung als wirtschaftlich Berechtigter und der daraus folgenden Pflicht zur Erfassung in § 24c KWG nichts ändert.

Im Hinblick auf die Qualifizierung einer virtuellen IBAN in den in der Allgemeinverfügung genannten Fällen als Konto iSd § 154 AO besteht eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Kreditinstitut und dem Zahlungsdienstleistungsunternehmen, so dass die Anforderungen des § 10 GwG Anwendung

finden. Zur Erfüllung der Pflicht aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG kann das Kreditinstitut auf das Zahlungsdienstleistungsunternehmen gemäß § 17 Abs. 1 GwG zurückgreifen.

### **Verwendung von virtuellen IBAN durch Kunden, die keine Zahlungsdienstleister sind**

Solange virtuelle IBAN tatsächlich nur konzernintern genutzt und nicht etwa an externe Lieferanten oder andere Dritte weitergegeben werden, sind die Voraussetzungen der Allgemeinverfügung nicht gegeben, zumal diese neben der Ausgabe an ein Zahlungsdienstleistungsunternehmen auch eine Weitergabe an deren Endkunden zur eigenen Nutzung im Zahlungsverkehr voraussetzt.

### **„Zahlung auf Rechnung“ als Dienstleistung**

Soweit virtuelle IBAN von Zahlungsdienstleistern im E-Commerce dahingehend genutzt werden, dass der Zahlungsdienstleister eine virtuelle IBAN an einen Dritten, namentlich an den Käufer als Vertragspartner des Online-Händlers, gibt, kann Letzterer mit der Zahlung unter Verwendung der virtuellen IBAN lediglich die eigene Leistungspflicht aus dem Kaufvertrag erfüllen und die virtuelle IBAN nicht außerhalb dieses Zwecks verwenden. Der Online-Händler, der im Sinne der Allgemeinverfügung der Endkunde ist, erhält weder Kenntnis von der virtuellen IBAN noch kann er sie für weitere Zahlungsverkehrsvorgänge nutzen.

### **Aufladen von Guthaben auf elektronische Geldbörsen**

Beim Aufladen von Guthaben auf elektronische Geldbörsen führen Kreditinstitute im Rahmen von Zahlungsdienstleistungsverträgen Konten für Zahlungsdienstleister, die ihrerseits ihren Kunden elektronische Geldbörsen („Wallets“) zur Durchführung elektronischer Bezahlvorgänge zur Verfügung stellen. Diese Wallets werden vom Wallet-Inhaber mit einem entsprechenden Guthaben per Überweisung auf eine virtuelle IBAN von einem als Referenzkonto registrierten Konto bei einem Kreditinstitut, das auf den Namen

des Wallet-Inhabers geführt wird, „aufgeladen“.

Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, warum überhaupt eine virtuelle IBAN verwendet wird, wenn die Zahlung doch auch anhand des vorher festgelegten Referenzkontos dem Endkunden zugeordnet werden könnte.